

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Softwarelizenzvertrag für SERDIA 2010
(Stand: September 2017)

1 Vertragsgegenstand/Vertragsbedingungen / Zustandekommen eines Vertrages

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung des DEUTZ Softwareprodukts SERDIA 2010 – nachfolgend "SERDIA 2010" genannt als Teil eines Lizenzvertrages zwischen der DEUTZ AG als Lizenzgeber - nachfolgend "DEUTZ" genannt – und seinem Kunden – nachfolgend "KUNDE" genannt – als Lizenznehmer. Zu SERDIA 2010 gehören auch die von Zeit zu Zeit von DEUTZ bereitgestellten Programmänderungen (Updates) für SERDIA 2010, wobei sich DEUTZ vorbehält, Programmänderungen (Updates) nach eigenem Ermessen zur Verfügung zu stellen.

1.2 Der KUNDE gibt in elektronischer Form eine Bestellung für SERDIA 2010-Lizenz(en) bei DEUTZ via dem DEUTZ Händlerportal DIWI auf. Mit seiner Bestellung erkennt der KUNDE diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich als Vertragsbedingungen für die Nutzung von SERDIA 2010 an. Sofern DEUTZ die Bestellung im Rahmen einer Auftragsbestätigung annimmt, kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande. Die Überlassung von SERDIA 2010 erfolgt dann durch DEUTZ per Datenfernübertragung (Download aus dem Internet oder aus dem DEUTZ Portal Global SIS).

1.3 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der DEUTZ Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von DEUTZ schriftlich bestätigt werden.

1.4 DEUTZ stellt dem KUNDEN die Dokumentation für SERDIA 2010 durch Datenfernübertragung (gemäß Ziffer 1.2) zur Verfügung. In der Dokumentation ist beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch SERDIA 2010 bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können (Leistungsbeschreibung).

2 Überlassung von SERDIA 2010 /Nutzungsrechte

2.1 DEUTZ räumt dem KUNDEN ein einfaches, nichtausschließliches, gemäß Ziffer 2.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übertragbares und entgeltliches Nutzungsrecht an SERDIA 2010 sowie der dazugehörigen Dokumentation ein. Die Lizenz einräumung durch DEUTZ bezieht sich nur auf die bei DEUTZ registrierten "Dongle" (Hardware Interface, z.B. HS Light II) laut registrierter Seriennummer. Der KUNDE ist verpflichtet, für jedes von ihm registrierte und benutzte "Dongle" eine Lizenz für SERDIA 2010 zu bestellen. Die Urheber und Verwertungsrechte an SERDIA 2010 verbleiben grundsätzlich bei DEUTZ und sind nicht Bestandteil der Vereinbarung zwischen DEUTZ und dem KUNDEN.

2.2 Das Recht des KUNDEN zur Nutzung von SERDIA 2010 ist beschränkt auf die Motordiagnose und Wartung an DEUTZ Motoren gemäß der von DEUTZ dem KUNDEN eingeräumten Kompetenzklasse. Der KUNDE verpflichtet sich, die Nutzung von SERDIA 2010 für jegliche weitere Zwecke, zu unterlassen.

2.3 Der KUNDE ist berechtigt, SERDIA 2010 auf beliebig vielen eigenen Rechnern an festen Arbeitsplätzen oder auf mobilen Laptops zu installieren und einzusetzen.

2.4 Der KUNDE ist berechtigt, das Nutzungsrecht an SERDIA 2010 innerhalb seines Händlernetzes und Verkaufsgebietes an seine Händler, (OEM)-Werkstätten und Endkunden zu übertragen. Der KUNDE ist verpflichtet, die Lizenzvergabe angemessen eigenverantwortlich zu überwachen. Insbesondere sichert der KUNDE zu, dass er die Einstufung seiner Händler, (OEM)-Werkstätten und Endkunden in die jeweiligen Kompetenzklassen sorgfältig vornehmen und DEUTZ über sämtliche Unterlizenzierungen unverzüglich informieren wird. Die Übertragung von Nutzungsrechten an SERDIA 2010 an sonstige Personen oder Parteien ist ausgeschlossen.

2.5 Während der Nutzung von SERDIA 2010 durch den KUNDEN erhält DEUTZ auf elektronischer Weise folgende Daten: Motorspezifische Daten - Motorbetriebsstunden,

Fehlerspeicher, Lastkollektiv, Sensor-Messwerte (sofern durch ECU aufgezeichnet), EAT-Daten, sowie allgemeine Firmendaten – Firmenname, zentrale Firmen E-Mail-Adresse, Land (nachfolgend insgesamt „INFORMATIONEN“ genannt). Hinsichtlich der INFORMATIONEN erhält DEUTZ eine nicht-ausschließliche, übertragbare, uneingeschränkte und unwiderrufliche Lizenz, diese INFORMATIONEN kostenlos zu nutzen, wobei diese Lizenz das Recht einschließt, die INFORMATIONEN an Dritte wie Kunden, Händler und Lieferanten weiterzugeben.

3 Vergütung

3.1 Für die Nutzung von SERDIA 2010 wird eine einmalige Lizenzgebühr je SERDIA 2010 Lizenz in Höhe der zum Zeitpunkt der KUNDEN Bestellung jeweils gültigen Preisliste der DEUTZ zuzüglich Umsatzsteuer fällig. Mit Zahlung der Gebühr gemäß dieser Ziffer 3.1 sind sämtliche Programmänderungen (Updates) für SERDIA 2010 bis einschließlich 31.12. des Kaufjahres abgegolten. Ab dem 01.01. des Folgejahres wird DEUTZ jährliche Updategebühren je Lizenz in Höhe der jeweils gültigen Preisliste erheben und die KUNDEN über deren Höhe in angemessener Zeit vor deren Wirksamwerden informieren

3.2 Die Gebühren gemäß Ziffer 3.1 werden entsprechend der zwischen DEUTZ und dem KUNDEN vereinbarten Zahlungskonditionen für den Verkauf von DEUTZ Motoren bzw. Ersatzteile fällig.

4 Kündigung

4.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Bestimmungen von Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Updates für SERDIA 2010 Lizenzen kann der KUNDE jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

4.2 Die Kündigung des Vertrages hat in Schriftform zu erfolgen.

4.3 Eine Rückvergütung der Lizenzgebühren gemäß Ziffer 3.1 ist ausgeschlossen.

4.4 Der KUNDE hat ab erfolgter Versendung der Auftragsbestätigung durch DEUTZ ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen.

5 Gewährleistung/Haftung

5.1 DEUTZ überlässt SERDIA 2010 zur Nutzung durch den KUNDEN unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

5.2 Die Haftung von DEUTZ für jegliche Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung von SERDIA 2010 ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

5.3 Ziffer 5.1 und 5.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des KUNDEN schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6 Rechtswahl/Gerichtsstand

6.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

6.2 Gerichtsstand ist Köln/Bundesrepublik Deutschland.